N° 94 März 2019

WWW.FRITZENWALLNER-GANDLER.AT
WWW.GRUBER-PARTNER.AT
WWW.WT-PFG.AT

Besuchen Sie unsere Homepages

# steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

## SEITE 4 UND 5

*SEPPMail - unser Beitrag zu Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit*

## SEITE 11

*Nationalrat beschließt neue Karfreitags-Regelung*

## SEITE 14 UND 15

*Update zum „Papamonat“*

# EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!

Als Steuerberatungskanzlei arbeiten wir täglich mit persönlichen und sensiblen Daten unserer Klienten. Der Großteil unserer Kommunikation findet mittlerweile über elektronischen Weg statt. Aus diesem Grund sind wir als Kanzlei ständig bemüht, unsere Kommunikationswege sicher zu gestalten. Deshalb werden wir zukünftig bei unseren E-Mails auf ein neues System setzen: SEPPmail. In einem Beitrag dazu erfahren Sie, wie SEPPmail funktioniert und wie mit diesem System verschlüsselte E-Mail Nachrichten empfangen und versendet werden können.

Das Jahr 2019 hat mit einem Jahrhundert-Schneeereignis begonnen. Das Team der Lohnverrechnung hat dies zum Anlass genommen, in einem Artikel das Thema Dienstverhinderungen näher zu beleuchten. Überdies widmet sich ein Beitrag den möglichen Stolpersteinen in Zusammenhang mit dem „Papamonat". Neben einer aktuellen OGH Entscheidung betreffend schwangerschaftsbedingter Kündigungsschutz auch bei einer Fehlgeburt findet sich eine Information zur neuen Karfreitagsregelung.

Stb. Dr. Peter Pülzl, LL.M. und Dr. Ralph Felbinger beleuchten in einem Artikel umfassend die begünstigte Besteuerung von Kapitalabfindungen aus betrieblichen Pensionszusagen für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.

Weitere Beiträge befassen sich mit Sonderausgaben und dem Einkauf im Internet für unternehmerische Zwecke. Diese erste Ausgabe des Jahres 2019 beinhaltet zudem den zweiten Teil zum Thema Rechnungen und Vorsteuerabzug.

Zum Abschluss dürfen wir 2 Kolleginnen recht herzlich zu ihren runden Geburtstagen gratulieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre der aktuellen Ausgabe unserer Kanzleizeitung Steuern und Trends.

**STB. MAG. JULIAN HOLLEIS**

*Mag. Thomas Fritzenwallner*
*Steuerberater, Geschäftsführer*

*Heinrich Fritzenwallner*
*Steuerberater*

*Mag. Bernd Maier*
*Steuerberater - Kooperationspartner*

*Hermann Gandler*
*Steuerberater, Geschäftsführer*

*Mag. Julian Holleis*
*Steuerberater, Geschäftsführer*

*MMag. Dr. Peter Pülzl,*
*MAS (European Law), LL.M.*
*Steuerberater - Kooperationspartner*

# INHALT

**Seite 4 und 5** **SEPPMail** - Sicherheit, Datenschutz, Vertraulichkeit

**Seite 6 und 7** Begünstigte Besteuerung von Kapitalabfindungen

**Seite 7 und 8** Rechnungen und Vorsteuerabzug, Teil 2

**Seite 9 und 10** Sonderausgaben gem. § 18 EStG

**Seite 11 – 15** Personalverrechnung

**Seite 16 und 17** Tourismusschulen Bramberg -
Partner der Jugend, Partner der Wirtschaft

**Seite 17** Einkauf im Internet für unternehmerische Zwecke

**Seite 18** Gruber & Partner

**Seite 19** Info der Raiffeisenbanken des Oberpinzgaus

**Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Hermann Gandler und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

**Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH**
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

**Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

# SEPPMAIL

***Sicherheit, Datenschutz, Vertraulichkeit – diese Werte sind uns wichtig. Es ist Routine in unserem Arbeitsalltag, diese Werte zu wahren. Dies gilt auch für den E-Mail-Verkehr. Deshalb versenden wir keine vertraulichen Daten unverschlüsselt per E-Mail. Und wir bitten auch unsere Klienten, uns keine vertraulichen Daten in unverschlüsselter Form via E-Mail zukommen zu lassen. Der Versand einer unverschlüsselten E-Mail-Nachricht gleicht nämlich dem Versand einer Postkarte – also für jedermann ohne großen technischen Aufwand lesbar. Deshalb setzen wir auf ein neues System: SEPPmail.***

## Wie funktioniert SEPPmail?

Grundsätzlich funktioniert SEPPmail so, dass Sie den Inhalt des von uns an Sie gesendeten E-Mails nur mittels der Eingabe eines Passwortes abrufen können. Somit kann die übermittelte Nachricht nur vom berechtigten Empfänger gelesen werden. Außerdem kann der Inhalt des E-Mails nicht verändert werden. Weder Sender noch Empfänger brauchen dazu eine Software herunterzuladen.

## Kurzanleitung:

Als erstes erhalten Sie von uns ein Passwort in einem separaten E-Mail.

## Es ist das erste Mal, dass Sie von uns eine E-Mail-Nachricht in verschlüsselter Form erhalten haben:

In Ihrem Posteingang erscheint unser E-Mail als **„Benachrichtigung über Sichere E-Mail“** mit dem Inhalt, den Anhang des E-Mails in einem Internet-Browser zu öffnen. Durch das Öffnen des Anhangs in einem Internet-Browser tut sich als erstes ein **Fenster** auf, welches der **Sprachauswahl dient**. Sodann öffnet sich ein **Anmeldefenster**, in welchem Sie das **Passwort** eingeben müssen, das Sie von uns erhalten haben. Danach bedarf es einer **Registrierung**. Wenn diese abgeschlossen wurde, sprich das Passwort unter Rücksichtnahme einer Sicherheitsfrage geändert wurde, gelangen Sie zum **Inhalt unseres E-Mails**. Dort befinden sich links unten Schaltflächen („Beantworten“ und „Speichern als“), mithilfe derer Sie uns **antworten** können: Einfach wie immer den gewünschten Text eingeben, eventuell das Kästchen „Kopie an mich selbst senden“ anhaken und den Button „Nachricht senden“ anklicken. Und fertig – auch wir erhalten so eine verschlüsselte E-Mail-Nachricht.

## Sie haben schon eine E-Mail-Nachricht in verschlüsselter Form erhalten:

In Ihrem Posteingang erscheint unser E-Mail als **„Benachrichtigung über Sichere E-Mail“** mit dem Inhalt, den Anhang des E-Mails in einem Internet-Browser zu öffnen. Durch das Öffnen des Anhangs in einem Internet-Browser tut sich ein Fenster auf, welches einfach mit „OK“ bestätigt werden muss. Es kommt wieder zur **Nutzeranmeldung.** Dieses Mal bitte Ihr **persönliches Passwort** eingeben und auf „Anmelden“ klicken. Sodann gelangen Sie zum **Inhalt des E-Mails.** Dort befinden sich links unten Schaltflächen („Beantworten“ und „Speichern als“), mithilfe derer Sie uns **antworten** können: Einfach wie immer den gewünschten Text eingeben, eventuell das Kästchen „Kopie an mich selbst senden“ anhaken und den Button „Nachricht senden“ anklicken. Und fertig – auch wir erhalten so eine verschlüsselte E-Mail-Nachricht.

## Warum wir uns für SEPPmail entschieden haben:

Das finanziell unabhängige Schweizer Unternehmen ist federführend in Secure E-Mail-Lösungen, die auf der gesamten Welt verwendet werden können. Viele hochgradige Kunden (unter anderem jede Menge Banken und Ärzte) vertrauen auf SEPPmail genauso, wie wir es tun. Doch das System bietet nicht nur ausgezeichnete Sicherheit, auch der Aufwand beschränkt sich auf ein Minimum. So können wir unseren Klienten besten Service bieten.

## Step-by-Step-Anleitung:

**1.** Als erstes erhalten Sie von uns ein **Passwort** in einem separaten E-Mail

**2.** Wenn Sie dann von uns ein **verschlüsseltes E-Mail** erhalten, sieht dies folgendermaßen aus:

## Sichere E-Mail

### Benachrichtigung über sichere E-Mail

**Sie haben eine verschlüsselte E-Mail von Maria Kirchner <m.kirchner@fritzenwallner.gandler.at> erhalten**

**Betreff: Test**

Sie können die Nachricht lesen, indem Sie den Anhang zu dieser E-Mail in einem Internet-Browser (z.B. Internet Explorer) öffnen und Ihr Passwort eingeben. Je nach Grösse des Anhanges und Geschwindigkeit der Internet-Verbindung kann es einige Zeit dauern, bis die Login-Maske erscheint.

Falls dies die erste verschlüsselte E-Mail ist, die Sie von uns erhalten, wird Ihnen Ihr Passwort vom Absender mitgeteilt. Dieses Passwort können Sie beim ersten Login ändern. Alle zukünftigen verschlüsselten E-Mails, die Sie von uns erhalten, öffnen Sie dann mit dem neuen Passwort.

Wenn Sie diese E-Mail in Ihrem Internet-Browser beantworten, wird die Antwort automatisch verschlüsselt.

### Secure e-mail notification

**You have received an encrypted e-mail from Maria Kirchner <m.kirchner@fritzenwallner.gandler.at> erhalten**

**Subject: Test**

You may view the message by opening the attachment to this message in an internet browser (e.g. Internet Explorer) and by typing in your password. The time until the login screen appears may vary depending on the size of the attachment and the speed of the internet connection.

Should this be the first encrypted e-mail you receive from us, you will obtain the password from the sender.You may change the password at first login. Future encrypted e-mails from us will always be opened with the same password.

If you reply to the e-mail in an internet browser your message will automatically be encrypted.

**3.** Wie sich schon aus dem Inhalt dieses E-Mails ergibt, müssen Sie den **Anhang** des E-Mails in einem **Internet-Browser** öffnen

**4.** Wenn Sie den E-Mail-Anhang in einem Browser geöffnet haben, tut sich ein weiteres Fenster auf: beim ersten Mal muss lediglich die **Sprache ausgewählt** werden und auf den „OK-Button“ geklickt werden. Nach der erstmaligen Sprachauswahl braucht man in diesem Fenster nur mehr den „OK Button“ anklicken.

**5.** Somit öffnet sich das **Anmeldefenster:** Ihre E-Mail-Adresse steht automatisch da. Das Passwort muss eingegeben werden. **Beim allerersten Mal** handelt es sich um das **Passwort**, das Sie **von uns erhalten haben**. Bei den **weiteren Malen** müssen Sie hier Ihr **persönliches Passwort** eingeben. Nach Eingabe des Passwortes auf „Anmelden“ klicken.

**6.** Wenn es sich um das **allererste E-Mail** handelt, das Sie von uns in dieser Form erhalten haben, müssen Sie sich sodann **registrieren:** Einfach beim Fenster, das sich öffnet, ggf. Ihren vollen Namen eingeben, das Passwort ändern, die Sicherheitsfrage auswählen und beantworten sowie auf „Weiter“ klicken.

**7. Sodann gelangen Sie zum Inhalt des E-Mails.**

**8.** Links unten befinden sich Schaltflächen („Beantworten“ und „Speichern als“) , mithilfe derer Sie uns antworten können: Einfach wie immer den gewünschten Text eingeben, eventuell das Kästchen „Kopie an mich selbst senden“ anhaken und den Button „Nachricht senden“ anklicken.

**9.** Und fertig – auch wir erhalten so eine verschlüsselte E-Mail-Nachricht.

**MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.**

# BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNG VON KAPITALABFINDUNGEN
## AUS BETRIEBLICHEN PENSIONSZUSAGEN FÜR WESENTLICH BETEILIGTE GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER VON GMBHS

***Betriebliche Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Stammkapitalanteil von mehr als 25 % („wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer“) enthalten oftmals auch eine Option auf eine einmalige Kapitalabfindung. Während Kapitalabfindungen von nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern bis zum Jahr 2001 einer einkommensteuerlichen Begünstigung zugänglich waren, unterliegen seither Kapitalabfindungen an alle Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich der vollen Steuerpflicht. Mittlerweile hat allerdings der Verwaltungsgerichtshof eine Möglichkeit eröffnet, bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern eine begünstigte Besteuerung (Besteuerung mit dem halben Steuersatz) zu erlangen.***

### 1. ALLGEMEINES

Ist ein Geschäftsführer zu mehr als 25 % am Stammkapital einer GmbH beteiligt, so erzielt er mit seinen Geschäftsführerbezügen ertragsteuerlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Die Einkünfte werden in diesem Zusammenhang typischerweise im Wege der gesetzlichen Basispauschalierung gemäß § 17 Einkommensteuergesetz auf Basis einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt.

Selbständige Einkünfte fallen unter die betrieblichen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung kann einer Tätigkeit, die zu betrieblichen Einkünften führt, die Qualifikation als „Betrieb“ nicht abgesprochen werden. Wird die Erwerbstätigkeit als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer demnach beendet, liegt steuerlich die Einstellung eines Betriebes („Betriebsaufgabe“) vor.

Diese Betriebsbezogenheit ist wichtig, weil im Zuge der Betriebseinstellung entstehende Gewinne (sogenannte Aufgabegewinne aufgrund diverser Aufgabehandlungen sowie Übergangsgewinne aufgrund der zwingenden Erstellung einer Schlussbilanz) unter bestimmten Voraussetzungen nur mit der Hälfte des anzuwendenden Einkommensteuertarifs („halber Durchschnittssteuersatz“) besteuert werden. Damit die Begünstigung anwendbar ist, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Vollendung des 60. Lebensjahres, Einstellung der Erwerbstätigkeit, Einhaltung einer 7-Jahres-Frist in Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit und Antragstellung.[1]

### 2. KAPITALABFINDUNG AUFGRUND EINER BETRIEBLICHEN PENSIONSREGELUNG

Ist im Zeitpunkt der Einstellung der Geschäftsführungstätigkeit („Betriebsaufgabe“) der Anspruch auf Kapitalabfindung aus einer betrieblichen Altersvorsorgeregelung schon entstanden, dann ist dieser Anspruch im Übergangs- bzw Aufgabegewinn zu erfassen und damit die Möglichkeit eröffnet, die Kapitalabfindung nur mit der Hälfte des auf das gesamte Jahreseinkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes zu besteuern.

Ob der Anspruch auf Kapitalabfindung im Betriebsaufgabezeitpunkt schon entstanden ist, hängt in erster Linie von der Formulierung der Pensionszusage ab. Bislang wurde vom Bundesfinanzgericht als zweiter Instanz des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz regelmäßig nicht zugelassen: Das Bundesfinanzgericht hatte in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass das Entstehen des Anspruchs auf Kapitalabfindung eine bloße Folge der Beendigung des Geschäftsführungsverhältnisses sei und der Tatbestand, der das Entstehen der Forderung (Kapitalabfindung) auslöst, damit erst verwirklicht werde, nachdem der (Geschäftsführer)Betrieb aufgegeben worden ist. Die Forderung sei somit nicht in die Aufgabebilanz aufzunehmen und die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz komme jedenfalls nicht in Frage. Darüber hinaus wurde auch dahingehend argumentiert, dass mit der Firmenpension eine ehemalige Tätigkeit, nicht aber die Beendigung und somit Aufgabe der Geschäftsführungstätigkeit vergütet werde.

[1] *Siehe dazu bereits steuern & trends Nr 64, 2011, 15.*

In seiner Entscheidung vom 19.04.2018, Ro 2016/15/0017 hat der Verwaltungsgerichtshof diese Argumente jedoch endgültig verworfen und dazu folgendes festgestellt: „Mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung bei gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechts ist die aus der Pensionszusage resultierende Forderung auf Kapitalabfindung in durchsetzbarer Weise entstanden, ohne dass es weiterer – zeitlich nachgelagerter – Voraussetzungen, wie etwa eines Gesellschafterbeschlusses, bedurft hätte. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. 11. 2014, 2011/0101 ausgesprochen hat, ist diese Forderung aufgrund des mit der Betriebsaufgabe verbundenen Wechsels der Gewinnermittlungsart zum Betriebsvermögensvergleich zu bilanzieren. Die Forderung ist damit Teil der außerordentlichen Einkünfte im Sinne des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Einkommensteuergesetz, für die sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes ermäßigt."

**3. TIPP**

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof die grundsätzliche Anwendbarkeit des halben Einkommensteuersatzes auf Kapitalabfindungen aus betrieblichen Pensionsvorsorgeregelungen nunmehr endgültig bestätigt hat, sollte jedenfalls überprüft werden, ob bestehende Pensionszusagen die formalen Voraussetzungen für die begünstigte Besteuerung erfüllen.

**STB DR. PETER PÜLZL, LL.M.**
**UND DR. RALPH FELBINGER**

# RECHNUNGEN UND VORSTEUERABZUG, TEIL 2

***Wie schon in der letzten Ausgabe, möchten wir auch in dieser das Thema „Rechnungen und Vorsteuerabzug" behandeln. Frage und Antwort sollen einen Überblick über gängige wichtige Themen geben.***

## Wann muss man Rechnungen erstellen und wann muss man Belege erteilen?

Rechnungen müssen erstellt werden, wenn man mit einem anderen Unternehmer oder einer juristischen Person Geschäfte abschließt. Schließt man Geschäfte mit Privatpersonen ab, müssen Rechnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestellt werden (Infos dazu finden Sie in der letzten Ausgabe). Belege müssen immer dann ausgestellt werden, wenn man Bargeschäfte abschließt.

## Exkurs zur Belegerteilungspflicht - wann müssen Belege erteilt werden?

Seit dem 1. Jänner 2016 besteht für Unternehmer die Pflicht, einen Beleg zu erstellen, wenn ein Bargeschäft abgeschlossen wird. Diesen Beleg müssen sie dem Käufer auch aushändigen.

**Ein Beleg muss Folgendes beinhalten:**

- Bezeichnung des leistenden/ liefernden Unternehmers
- Einmalige fortlaufende Nummer mit Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsfalles dienen
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung
- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Nach Steuersätzen getrennter Betrag der Bezahlung
- Maschinenlesbarer Code

### Was passiert, wenn eine Rechnung falsch ausgestellt wird?

Grundsätzlich ist nur der Rechnungsaussteller dazu berechtigt, falsche Angaben in Rechnungen zu berichtigen. Dabei kann er entweder die ursprüngliche Rechnung selber ergänzen/berichtigen oder eine neue, berichtigte Rechnung ausstellen.

**Achtung!** Erstellt der Rechnungsaussteller eine neue, berichtigte Rechnung, muss auf der ursprünglichen Rechnung ein Hinweis darüber vermerkt werden. Geschieht dies nicht, kann es sein, dass eine zusätzliche Steuerschuld aufgrund von zwei Rechnungen entsteht. Außerdem ist es wichtig, dass der Kunde die Berichtigung auf jeden Fall erhält – es besteht sogar das Erfordernis eines Zustellnachweises! Zulässig sind auch Sammelberichtigungen.

### Was passiert im Falle eines unrichtigen Steuerausweises?

Ist ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen, schuldet der Unternehmer die zu hohe Steuer aufgrund der Rechnung. Ist ein zu niedriger Steuersatz ausgewiesen, schuldet der Unternehmer trotzdem den höheren, eigentlich richtigen Steuerbetrag.

Der Empfänger der Rechnung ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er gutgläubig ist und der Steuersatz die Höhe des Normalsteuersatzes nicht übersteigt. Der Rechnungsaussteller kann die Rechnung aber auch berichtigen – die günstigere Wirkung entfaltet sich allerdings erst im Berichtigungszeitraum.

### Was passiert im Falle eines unberechtigten Steuerausweises?

Ein Steuerausweis auf Rechnungen gilt dann als unberechtigt, wenn

a) ein Nichtunternehmer eine Rechnung schreibt
b) der Unternehmer die Leistung gar nicht erbringt

Die Umsatzsteuer wird in solchen Fällen aber aufgrund der Rechnung geschuldet! Wird die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt, begeht der Unternehmer Abgabenhinterziehung und der Nichtunternehmer eine Finanzordnungswidrigkeit. Der Abzug auf Vorsteuer steht grundsätzlich nicht zu. Eine Möglichkeit, solche Rechnung zu berichtigen, besteht nur in Ausnahmefällen.

### Wie lange müssen Rechnungen aufbewahrt werden?

Für Rechnungen gilt eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren.

### Wann ist man als Unternehmer berechtigt, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen?

Die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug sind:

- Der Leistungserbringer muss ein Unternehmer sein
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen
- Die Leistung muss im Inland ausgeführt werden
- Der Leistungsempfänger muss ein Unternehmer sein und die Leistung muss zumindest 10% für Zwecke seines Unternehmens ausgeführt worden sein
- Es darf kein Vorsteuerausschluss bestehen

Durch die oben genannten Punkte wird ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße Rechnung neben anderen Kriterien äußerst wichtig ist, um sich die Vorsteuer abziehen zu können. Außerdem muss der gekaufte Gegenstand/die in Anspruch genommene Leistung für Zwecke des Unternehmens getätigt worden sein. Für eine nichtunternehmerische Tätigkeit oder für eine reine private Lebensführung steht kein Vorsteuerabzug zu.

### Ausschluss des Vorsteuerabzuges für unecht befreite Unternehmer

Ist ein Unternehmer unecht umsatzsteuerbefreit, so stellt er keine Umsatzsteuer in Rechnung und darf sich gleichzeitig die Vorsteuer nicht abziehen. Zu den unecht befreiten Unternehmern zählen auch die sogenannten Kleinunternehmer. Man gilt dann als Kleinunternehmer, wenn die gesamten Umsätze in einem Jahr nicht höher als 30.000 Euro netto sind. Wenn man diese Grenze einmal innerhalb von fünf Kalenderjahren einmal um 15% übersteigt, gilt man immer noch als Kleinunternehmer. Weist der Kleinunternehmer auf Rechnungen eine Umsatzsteuer aus, schuldet er diese aufgrund der Rechnungslegung! Er kann die Rechnung aber auch berichtigen. Auf die Kleinunternehmerregelung kann auch verzichtet werden – ein Verzicht bindet 5 Jahre.

**MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.**

# SONDERAUSGABEN GEM. § 18 ESTG

***Das Gesetz nennt bestimmte Ausgaben, die in der Regel zur privaten Lebensführung gehören, aber dennoch steuerlich begünstigt sind. Diese Ausgaben werden als Sonderausgaben bezeichnet. Durch sie vermindert sich das Einkommen und somit die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer. In anderen Worten: man muss weniger Steuern bezahlen, weil man gewisse private Ausgaben geltend machen darf. Wenn diese Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind, sind sie als solche abzugsfähig.***

**WICHTIG IST, DASS MANCHE SONDERAUSGABEN IN UNBESCHRÄNKTER HÖHE ABZIEHBAR SIND. ANDERE KÖNNEN NUR BEGRENZT ANGESETZT WERDEN.**

## Zu den Sonderausgaben in unbeschränkter Höhe zählen folgende Aufwendungen:

- **Bestimmte Renten und dauernde Lasten**
- **Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten:** Bezahlt man Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung oder kauft man Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung nach, können die Kosten dafür voll angesetzt werden.
- **Steuerberatungskosten:** Können Steuerberatungskosten nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, kann man sie als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Steuerberatungskosten an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden.
- **Verlustabzug:** Können Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, kann unter Umständen ein Verlustvortrag entstehen. Dieser kann möglicherweise in den Folgejahren als Sonderausgabe abgezogen werden. Für den Verlustabzug differenzieren die Regelungen zwischen Bilanzierern und Einnahmen-Ausgaben-Rechnern.

## Zu den Sonderausgaben in beschränkter Höhe zählen:

- **Spenden:** Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitute, an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports, an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen), an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Spenden für Umwelt, Natur- und Artenschutz und behördlich genehmigte Tierheime können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Auf der Homepage des BMF kann man eine Liste mit allen begünstigten Spendenempfängern finden. Spenden sind nur bis zu einer Höhe von insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig.
- **Kirchenbeiträge:** Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind bis zu einer Höhe von 400 Euro abzugsfähig.
- **Topf-Sonderausgaben:** siehe unten

## Zu den Topf-Sonderausgaben zählen:

- **Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen** (mit der Ausnahme von freiwilligen Weiterversicherungen und dem Nachkauf von Versicherungszeiten): Beispiele sind Kranken-, Unfall-, oder Lebensversicherungen. Der zugrundeliegende Vertrag muss aber bereits vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen worden sein. Wurde der Versicherungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, dürfen die Versicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- **Beiträge zu Pflegeversicherungen:** Pflegeversicherungen müssen den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit vorweisen. Der Abschluss der Versicherung muss vor dem 1. Jänner 2016 erfolgt sein.
- **Pensionskassenbeiträge**
- **Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung:** Unter Wohnraumschaffung sind Aufwendungen zu verstehen, die für die Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen anfallen. Absetzbar sind Grundstückskosten und Kosten der Baumaßnahmen. Es zählen auch Rückzahlungsbeträge und Zinsen bis zur Fertigstellung als Sonderausgaben. Außerdem fallen Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger unter den Begriff der Wohnraumschaffung. Dabei handelt es sich um Zahlungen des Wohnungswerbers an Vereinigungen,

Unternehmen oder Gebietskörperschaften, die Wohnraum schaffen. Unter Wohnraumsanierung fallen sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen. Wichtig dabei ist, dass die Arbeiten vom Steuerpflichtigen direkt an befugte Unternehmer beauftragt werden. Die Aufwendungen können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden und auch nur, wenn der Beginn der Bauausführung bzw. der Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 stattgefunden hat.

Die Topf-Sonderausgaben können im Jahr 2020 zum letzten Mal geltend gemacht werden. Wie schon erwähnt, können diese Ausgaben nur dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlungen zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde.

Die Summe aller Topf-Sonderausgaben sind bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro pro Jahr abzugsfähig. Ist man Alleinverdiener oder Alleinerzieher, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 5.840 Euro. Außerdem erhöht sich der Höchstbetrag auf eben genannten Betrag, wenn die Einkünfte des (Ehe-)Partners niedriger als 6.000 Euro pro Jahr sind. Dazu muss die Ehe/eingetragene Partnerschaft aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen und die Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben.

Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden nur im Ausmaß von einem Viertel steuerlich wirksam. Die oben erklärte Theorie soll durch ein Beispiel verständlich gemacht werden: Die jährliche Darlehensrückzahlung von Frau Megos beträgt 3.520 Euro. Der Höchstbetrag ist niedriger als die jährliche Darlehensrückzahlung von Frau Megos – somit ist dieser heranzuziehen. Vom Höchstbeitrag in der Höhe von 2.920 Euro darf aber nur ein Viertel geltend gemacht werden, dies entspricht einer Höhe von 730 Euro.

Zu beachten ist auch, dass das Ansetzen des Viertels nur bis zu einem Einkommen in der Höhe von 36.400 Euro gilt. Zwischen 36.400 und 60.000 Euro wird der abzugsfähige Betrag gleichmäßig reduziert (= einschleifender Wegfall).

Kann man keine Topf-Sonderausgaben vorweisen, werden von Amts wegen 60 Euro berücksichtigt. Leider läuft auch diese Regelung 2020 aus.

**MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.**

## ERMÖGLICHUNG EINES SEPA-LASTSCHRIFT-MANDATS BEIM FINANZAMT:

Ab dem 01.07.2019 wird es Abgabepflichtigen möglich sein, **Steuerzahlungen durch Bankeinzug des Finanzamts** vornehmen zu lassen. Damit wurde endlich eine jahrzehntelange Forderung der Wirtschaft und der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater umgesetzt. Die näheren Regelungen für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens für die Abgabenentrichtung wird in einer noch nicht vorliegenden Verordnung des BMF geregelt werden.

**STB MAG. JULIAN HOLLEIS**

## WIR GRATULIEREN

## ANDREA VORREITER

... zum 40. Geburtstag

# PERSONAL-VERRECHNUNG

## NATIONALRAT BESCHLIESST NEUE KARFREITAGS-REGELUNG

***Ursprünglich angedachte Halbtagsregelung kommt nicht, ein Urlaubstag wird dafür zum „persönlichen Feiertag“***

Der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag für Protestanten, Altkatholiken und Methodisten wird gestrichen. Stattdessen wird ein wahlweiser „persönlicher Feiertag“ für alle eingeführt. Das heißt, jeder Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin kann künftig einen Tag im Jahr auswählen, an dem ihm bzw. ihr jedenfalls Urlaub zu gewähren ist. Einen zusätzlichen Urlaubstag gibt es dafür allerdings nicht.

### „Persönlicher Feiertag“ muss drei Monate im Voraus angemeldet werden

Wer einen seiner Urlaubstage künftig als „persönlichen Feiertag“ nutzen will, muss dies demnach spätestens drei Monate im Voraus schriftlich bekanntgeben, wobei für die ersten Monate nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Übergangsregelung gilt. Damit soll gewährleistet werden, dass etwa Protestanten auch heuer am Karfreitag freinehmen können.

Kommen ArbeitnehmerInnen einem entsprechenden Ersuchen ihres Arbeitgebers nach und arbeiten am „persönlichen Feiertag“ trotzdem, haben sie zusätzlich zur Bezahlung der geleisteten Arbeit Anspruch auf Urlaubsentgelt, was bei einem Acht-Stunden-Tag einem hundertprozentigen Zuschlag entspricht. Gleichzeitig kann der Urlaubstag später konsumiert werden. Das Recht auf einen selbstbestimmten Urlaubstag gilt grundsätzlich auch für Bundesbedienstete – LehrerInnen sind laut Erläuterungen davon aber nicht umfasst, da das für sie geltende Dienstrecht auf Schulferien und Schuljahre und nicht auf Urlaubsjahre abstellt. Verbunden mit dem Gesetzespaket ist auch ein Eingriff in geltende Kollektivverträge, die Regelungen für den Karfreitag enthalten. Laut Erläuterungen ist das notwendig, um eine diskriminierungsfreie unionskonforme Lösung sicherzustellen.

**Quelle: Parlamentskorrespondenz Nr. 190 vom 27.02.2019**

# DIENSTVERHINDERUNGEN

***In den letzten Wochen konnten zahlreiche Arbeitnehmer aufgrund extremer Wetterbedingungen nicht am Arbeitsplatz erscheinen. Wie ist eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu beurteilen?***

Macht ein Arbeitnehmer einen Dienstverhinderungsgrund geltend, dann gilt es zuerst den anzuwendenden Kollektivvertrag heranzuziehen. In den Kollektivverträgen ist meist eine Aufzählung von Dienstverhinderungsgründen enthalten, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für eine bestimmte Zeit begründen. Diese Aufzählungen sind seit 1.7. 2018 in allen Fällen nur beispielhaft zu verstehen.

Darunter fallen zum Beispiel die eigene Eheschließung, Eheschließungen von nahen Angehörigen, Todesfälle, sowie die Teilnahme an Begräbnissen naher Angehöriger, Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin, Wohnungswechsel und Arztbesuche.

Darüber hinaus gibt es sonstige Dienstverhinderungsgründe, die einen Entgeltfortzahlungsanspruch nach sich ziehen können. Dieser Auffangtatbestand greift dann, wenn der Arbeitnehmer nicht bereits aus anderen Gründen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.

## Dienstverhinderung aus wichtigem persönlichen Grund

Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf Entgelt, wenn er

- durch andere wichtige seine Person betreffende Gründe
- ohne sein Verschulden
- für verhältnismäßig kurze Zeit an der Arbeitsleistung verhindert ist.

## Wichtige persönliche Gründe

Darunter fallen Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers selbst entstanden sind, oder die von „außer halb“ kommen (z.B. durch eine Verkehrsbehinderung). Der Arbeitnehmer muss durch diesen wichtigen persönlichen Grund jedenfalls am Dienst gehindert sein.

## Ohne Verschulden

Der Arbeitnehmer ist angehalten, Dienstverhinderungen möglichst zu vermeiden und hat zumutbare Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zu treffen. Ob den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft ist auch davon abhängig, ob die Dienstverhinderung vorhersehbar war oder nicht. Wird der Weg zur Arbeit beispielsweise mit dem Privatauto zurückgelegt, sollte ausreichend Zeit für übliche Verkehrsbehinderungen oder Staus eingeplant werden.

## Für verhältnismäßig kurze Zeit

Werden Dienstverhinderungsgründe in Kollektivverträgen explizit genannt, dann ist auch meist die genaue Dauer, für die der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht, genannt. Es kann aber durchaus möglich sein, dass der Arbeitnehmer unter Umständen auch für einen längeren Zeitraum Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, die Rechtsmeinungen gehen von bis zu einer Woche aus, in seltenen Einzelfällen auch länger.

## Melde- und Nachweispflichten

Dem Arbeitnehmer obliegt es die Arbeitsverhinderung unmittelbar bekannt zugeben. Ist der Grund für die Dienstverhinderung vorhersehbar, muss die Information an den Arbeitgeber rechtzeitig erfolgen. Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer eine Bestätigung verlangen, diese ist an keine bestimmte Form gebunden. Möchte der Arbeitgeber einen speziellen Nachweis, so hat er dafür die Kosten zu tragen.

# SCHWANGERSCHAFTSBEDINGTER KÜNDIGUNGSSCHUTZ AUCH BEI FEHLGEBURT

**Zum Sachverhalt:**
Mitte November 2016 teilte eine Arbeitnehmerin ihrer Vorgesetzten mit, dass sie den Verdacht habe schwanger zu sein, da ein durchgeführter Schwangerschaftstest aus der Apotheke ein positives Ergebnis zeigte. Bei einer anschließenden Untersuchung am 21. November waren bei der Ultraschalluntersuchung weder ein Embryo noch ein Herzschlag sichtbar. Ende November suchte die Arbeitnehmerin wegen starker Blutungen ihren Gynäkologen auf. Nach einigen Untersuchungen wurde der Arbeitnehmerin am 5. Dezember mittgeteilt, dass ihre Schwangerschaft endgültig beendet sei (abortierte Schwangerschaft). Der Arbeitgeber kündigte die Arbeitnehmerin mit Schreiben vom 25. November 2016.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Kündigung rechtswirksam war.

**Der OGH verneinte die Rechtswirksamkeit der Kündigung und führte dazu aus:**

Die Frage, ob für das Vorliegen des besonderen Kündigungsschutzes nach § 10 Abs1 MSchG eine intakte entwicklungsfähige Schwangerschaft erforderlich ist, wurde bereits in einer früheren Entscheidung damit beantwortet, dass der besondere Kündigungsschutz des § 10 MSchG nur zum Tragen kommt, wenn im Zeitpunkt der Kündigung eine Schwangerschaft tatsächlich schon eingetreten ist.

Der Gesetzgeber stellt auf den schützenswerten Zustand der Frau ab der grundsätzlich zu einer Geburt führenden Empfängnis bis zum Eintritt der Geburt ab, weil die Schutzbedürftigkeit für die Dauer dieses veränderten körperlichen Zustandes der Frau unabhängig davon besteht, ob auch schon eine Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutterschleimhaut stattgefunden hat und ob der Nachweis der Schwangerschaft leicht zu erbringen ist. Im Hinblick auf den Kündigungsschutz des § 10 MSchG ist damit grundsätzlich die mit Vereinigung der Ei- und Samenzelle begonnene Schwangerschaft maßgeblich.

Dass im vorliegenden Fall eine Befruchtung stattgefunden hat, war hier aus der festgestellten Fehlgeburt zu schließen.

Daneben ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf § 10 Abs 1 MSchG irrelevant, ob eine „intakte“ Schwangerschaft und ein entwicklungsfähiger Embryo vorlagen oder ein schwangerschaftsähnlicher Zustand wie etwa bei einer Eileiterschwangerschaft gegeben war.

Die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung iSd § 10 Abs1 MSchG scheitert hier auch nicht daran, dass dem Arbeitgeber die Schwangerschaft nicht bekannt gewesen wäre. Denn dafür genügt die Mitteilung der Arbeitnehmerin, wahrscheinlich schwanger zu sein, wenn sie im Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich schwanger war.

Das Gericht kam zum Ergebnis, dass der Kündigungsschutz iSd § 10 Abs 1 MSchG im Zeitpunkt der Kündigung aufrecht war.

**Fazit:** Wird eine Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber kurz vor einer Fehlgeburt gekündigt, so lag zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung eine Schwangerschaft vor und es bestand ein absoluter Kündigungs- und Entlassungsschutz.

# UPDATE ZUM „PAPAMONAT“

***Während des Krankenhausaufenthalts von Mutter und Kind nach der Geburt hat der Vater wegen Fehlens eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind keinen Anspruch auf Familienzeitbonus.***

***Der OGH hat sich in einer aktuellen Rechtsprechung mit dem Familienzeitbonus auseinandergesetzt.***

## Zum Sachverhalt:

Der Kläger, ein selbstständiger Rechtsanwalt, war von 11.04.2017 bis 08.05.2017 zu Hause. Während des Krankenaufenthaltes seiner Frau beaufsichtigte er seinen älteren Sohn und besuchte mit diesem gemeinsam seine Frau und das neugeborene Kind im Krankenhaus. Danach kümmerte er sich um seine Familie und besorgte die Verrichtungen des täglichen Lebens. Er arbeitete nicht und bezog keine Einkünfte, (nur) zeitweise war er im Büro, um sich „upzudaten“. Von der Liste der Rechtsanwälte war er während des Anspruchszeitraums nicht gestrichen, da mit der Wiedereintragung nach Streichung von der Rechtsanwaltsliste diverse Gebühren und Beiträge verbunden wären. Am 15.04.2017 wurden Mutter und Kind aus der Klinik entlassen und kehrten mit dem Kläger an den gemeinsamen Wohnsitz zurück. Am 28.04. erfolgte die Wohnsitzmeldung des zweitgeborenen Kindes.

Am 11.05.2017 beantragte der Kläger die Leistung nach dem Familienzeitbonusgesetz ab dem Tag der Geburt seines zweiten Sohnes (11.04.2017) bis 08.05.2017. Dieser Antrag wurde von der Gebietskrankenkasse abgelehnt, da die vom FamZeitbG statuierten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Der Kläger habe sich in dem von ihm gewählten Anspruchszeitraum von 28 Tagen nicht an jedem einzelnen Tag ausschließlich seiner Familie gewidmet und zu diesem Zweck seine Erwerbstätigkeit unterbrochen. Außerdem sei die hauptwohnsitzliche Meldung des Kindes zu spät erfolgt. Das Erstgericht gab dem Kläger Recht, das Berufungsgericht hingegen wies die Klage ab.

## Dazu führt der OGH nun aus:

§ 2 Abs4 FamZeitbG versteht unter dem Begriff „Familienzeit“ (=“Papamonat“) einen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen, in dem sich ein Vater aufgrund der kürzlich erfolgten Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie widmet und dazu die Erwerbstätigkeit unterbricht, keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie keine Entgeltfortzahlung aufgrund von oder Leistungen bei Krankheit erhält.

Durch diese Regelung sollen erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt eines Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen, eine finanzielle Unterstützung erhalten. Dies trägt dem

Umstand Rechnung, dass die Familiengründungszeit wichtig ist, damit das Neugeborene rasch eine sehr enge emotionale Bindung (auch) zum Vater aufbauen kann. Der Vater soll seine unter den Auswirkungen der gerade erfolgten Geburt stehende Partnerin bei der Pflege und Betreuung des Säuglings, bei den Behördenwegen, bei Haushaltsarbeiten etc bestmöglich unterstützen, um den Zusammenhalt in der Familie von Anfang an zu stärken.

Der Anspruch auf Familienzeitbonus eines Vaters für sein Kind ist unter anderem an die Voraussetzung geknüpft, dass der Vater, das Kind und der andere Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben und sich der Vater im gesamten von ihm gewählten Anspruchszeitraum in Familienzeit befindet. Das bedeutet, dass Vater, Mutter und Kind in einer dauerhaften Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft an derselben Wohnadresse leben und alle drei an dieser Adresse auch hauptwohnsitzlich gemeldet sind, wobei eine bis zu zehn Tage verspätet erfolgte Hauptwohnsitzmeldung des Kindes nicht schadet.

Der Familienzeitbonus gebührt für eine ununterbrochene Dauer von 28, 29, 39, oder 31 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes. Diese Anspruchsdauer wird bei Antragstellung verbindlich festgelegt und kann nicht mehr geändert werden.

Die Familienzeit und der beantragte Bezugszeitraum müssen sich demnach decken. Die Familienzeit darf nicht kürzer andauern als der gewählte Familienzeitbonus-Anspruchszeitraum.

Während des Krankenhausaufenthaltes von Mutter und Kind nach der Geburt besteht kein gemeinsamer Haushalt. Überdies ist der vom Gesetzgeber intendierte Zweck, dass der Vater die Partnerin bei der Pflege und Betreuung des Säuglings unterstützt, während der Zeit im Krankenhaus nicht gegeben.

Nur bei Hausgeburten oder ambulanten Geburten ist der Familienzeitbonus bereits ab dem Tag der Geburt zu beantragen, da der gemeinsame Haushalt in diesen Fällen bereits ab der Geburt vorliegt.

Im vorliegenden Fall konnten die verbleibenden Tage von der Entlassung aus dem Krankenhaus am 15.04. 2017 bis zum 08.05.2017 die vom Kläger gewählte Mindestbezugsdauer von 28 Tagen nicht erreichen. Aufgrund dessen konnte der Familienzeitbonus nicht gewährt werden, eine allenfalls anteilige Auszahlung wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen.

**STB PETER BLIEM, MAG. CHRISTINE HOLLEIS, MARION HÖLLWERTH, PATRICK KRÖLL, CONNY LANGHOFER, KURT SCHÖPPL, MELANIE RAINSBERGER UND MAG. BIRGIT WÜNSCHE**

## WIR GRATULIEREN

## MAG. BIRGIT WÜNSCHE

... zum 50. Geburtstag

# PARTNER DER JUGEND, PARTNER DER WIRTSCHAFT

***Als berufsbildende Schule ist uns die Verankerung im heimischen Wirtschaftsleben sehr wichtig, unsere Absolventinnen und Absolventen sollten auch in der Region die bestmöglichen Berufschancen vorfinden und ihr Können bzw. das Erlernte soll unseren Betrieben nützen.***

Viele unserer SchülerInnen absolvieren ihre Praktika im Pinzgau und nicht wenige Absolventinnen und Absolventen haben hier bei uns eine sehr gute Arbeit gefunden und bleiben so als junge Erwachsene unserer Heimat erhalten.

„Komm-Bleib“, die Initiative unserer Gemeinden, um Jugendliche und junge Erwachsene in der Region zu halten, funktioniert dann am besten, wenn vor Ort ausgebildet wird und diese Ausbildung gut zu unserer heimischen Wirtschaft passt.

Für die beidseitig fruchtbringende Zusammenarbeit von heimischen Betrieben mit der Tourismusschule gibt es schon sehr viele Beispiele. Stellvertretend für viele andere Betriebe, darf ich dieses Mal die Firma „Fritzenwallner & Gandler“ hervorheben.

Zuerst sei die Unterstützung bzw. das Sponsoring unserer Schule durch die Firma „Fritzenwallner & Gandler“ erwähnt. Natürlich hilft es uns ganz außerordentlich, unsere gute Bildungsinfrastruktur aufrecht zu erhalten und weiter zu optimieren, wenn wir von heimischen Betrieben unterstützt werden.

**Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Firmen die uns fördern, stellvertretend für alle ein „Danke“ an „Fritzenwallner & Gandler“.**

Besonders freut uns, dass mehrere Absolventinnen und Absolventen in dieser Firma einen sehr guten Arbeitsplatz gefunden haben. Namentlich erwähnt sind das Anita Schweinberger, Elena Schöppl, Marco Altenberger, Bettina Wechselberger, Christina Innerhofer. Dies ist für uns natürlich eine weitere Bestätigung unserer breiten Ausbildung, die neben dem touristischen Schwerpunkt die Jugend auch in den wirtschaftlichen Fächern und den allgemeinbildenden Fachgebieten auf das spätere Berufs- oder Studienleben sehr gut vorbereitet.
Wenn wir für die Unterstützung unseren heimischen Firmen etwas „zurückgeben“ können, freut uns das!

*Mitarbeiterschulung der Firma Fritzenwallner & Gandler in der TS Bramberg*

So sind Fortbildungsveranstaltungen an der TS Bramberg, wie sie die Firma „Fritzenwallner & Gandler“ im Oktober und November 2017 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten hat, herzlich willkommen.

Wir hoffen, dass sich unsere Besucher, die unsere Infrastruktur nutzen, bei uns wohl fühlen; gute Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung sind nämlich wichtige Voraussetzungen dafür, dass wir weiterhin und immer erfolgreicher Partner der Jugend und Partner der Wirtschaft sein können.

So wird das gemeinsame Ziel, „In der Region für die Region“ zu arbeiten, nie aus dem Auge verloren und dies macht ohne Zweifel allen Beteiligten große Freude!

**DIPL.-PÄD. PETRA MÖSENLECHNER MSC BED,**
Direktorin der Tourismusschule Bramberg

# EINKAUF IM INTERNET FÜR UNTERNEHMERISCHE ZWECKE

***Immer mehr Unternehmer kaufen Gegenstände für die unternehmerische Nutzung im Internet bei österreichischen oder ausländischen Firmen. Wenn Sie bei Firmen im EU-Gebiet bestellen (z. B. Amazon oder deren Partnerfirmen) ist es wichtig, dass Sie bekanntgeben, dass Sie Unternehmer sind. Dies geschieht in erster Linie durch die Angabe Ihrer österreichischen UID-Nummer.***

Als Unternehmer, der für sein Unternehmen einkauft (nicht für private Zwecke), bekommen Sie eine Rechnung ohne Ausweisung einer Umsatzsteuer, weil die Lieferungen aus dem EU-Land nach Österreich für den Verkäufer innergemeinschaftliche Lieferungen sind. In Österreich fällt Erwerbsteuer an, welche aber bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern wieder als Vorsteuer abzugsfähig ist (Nullspiel).

Geben Sie nicht an, dass Sie Unternehmer sind, erhalten Sie entweder eine Rechnung mit Ausweisung der Umsatzsteuer des jeweiligen Landes oder meistens eine Rechnung, in welcher 20% österreichische Mwst ausgewiesen ist. Dies deshalb, weil Lieferungen an „Privatpersonen“ für den Verkäufer Versandhandelsumsätze darstellen und diese bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte im Empfängerland umsatzsteuerpflichtig sind. Diese Firmen müssen sich in Österreich für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen (Finanzamt Graz-Stadt) und auch die österreichische Umsatzsteuer in Österreich abführen.

Wenn Sie als Unternehmer eine Rechnung mit Ausweisung einer 20%igen Mwst von einem Lieferanten aus dem EU-Raum (Lieferung aus dem EU-Land) erhalten, ist diese Vorsteuer für Sie in Österreich nicht abzugsfähig, obwohl der Lieferant die Mwst in Österreich abführt. Der Grund dafür ist, dass Sie als Unternehmer einkaufen und dieser Einkauf für den Lieferer eine innergemeinschaftliche Lieferung darstellt, für welche keine Steuer auszuweisen ist. Für solche Rechnungen ist trotzdem in Österreich die „Erwerbsbesteuerung“ (wie oben beschrieben) durchzuführen, die ausgewiesene 20 %ige Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer in Österreich abgezogen werden.

Eine Berichtigung derartiger Rechnungen im Nachhinein ist eher schwierig und wird von den liefernden Unternehmern meist nicht durchgeführt.

Erhalten Sie eine Rechnung mit der Ausweisung der Umsatzsteuer des jeweiligen Landes, obwohl die Ware nach Österreich geliefert wurde, ist diese Vorsteuer auch nicht in einem Vorsteuerrückvergütungsverfahren abzugsfähig, weil die Rechnung falsch ist (wäre innergemeinschaftliche Lieferung ohne Ausweisung einer Steuer).

Leider ist es nicht bei allen ausländischen Firmen möglich, dass man sich als Unternehmer registrieren kann, wo es möglich ist, sollte man dies auf jeden Fall tun.

**MARIA TRENKWALDER**

# GRUBER & PARTNER

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

# ERFOLGSREZEPT FUHRPARKMANAGEMENT

***Egal ob Großkonzern oder mittelständischer Familienbetrieb – professionelles Fuhrparkmanagement von Raiffeisen-Leasing ist ein Erfolgsrezept für alle Unternehmen, die bei der Betreuung ihrer Firmenfahrzeuge Zeit, Geld und Nerven sparen wollen.***

Raiffeisen-Leasing Fuhrparkmanagement kümmert sich aktuell um über 11.000 Firmenwagen heimischer Unternehmen, wobei bereits rund 7 Prozent elektrisch unterwegs sind.

Besonders beliebt ist die **innovative Fuhrpark-App,** mit der Belege einfach und schnell per Smartphone abgerechnet werden können. Sollte der Firmenwagen einmal liegen bleiben, kann über die App ein **Pannendienst** angefordert werden und auch die **Werkstatttermine** lassen sich bequem per Klick in der App organisieren. Darüber hinaus bietet die smarte Telematik-Lösung u. a. ein **elektronisches Fahrtenbuch** sowie ein **elektronisches Lenkprotokoll**, das ab 1. Jänner 2019 für Nutzfahrzeuge unter 3,5 Tonnen bei vielen Anwendungen gesetzlich verpflichtend geworden ist.

## Fuhrparkleiter Versicherung

Ebenfalls vom Gesetzgeber fixiert ist, dass ein Unternehmer für den eigenen Fuhrpark verantwortlich ist (Halterhaftung) und bei Rechtsverletzungen der Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) haftet. Diese gesetzlichen Pflichten können teilweise an den Fuhrparkleiter des Unternehmens delegiert werden, der dann für etwaige Verstöße haftet. Aufgrund der Vielzahl an Gesetzen und Regelungen kann es in der Praxis recht schnell zu Vergehen kommen, die von einer herkömmlichen Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt werden. Raiffeisen-Leasing hat mit einem Versicherungspartner eine innovative und österreichweit einmalige Versicherungslösung entwickelt, die Unternehmen und Fuhrparkleiter entlastet.

Nähere Infos zum Thema Fuhrparkmanagement erfahren Sie bei Ihrem Berater in der Raiffeisenbank Oberpinzgau oder auf www.raiffeisen-leasing.at.

**www.fritzenwallner-gandler.at**

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB. Hermann Gandler und
StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

**www.gruber-partner.at**

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

**www.wt-pfg.at**

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

pülzl
fritzenwallner
gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Hermann Gandler und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel,
Fotos: photoart-reifmueller, ingimage.com, Raiffeisenbank Oberpinzgau - David Innerhofer, Tourismusschulen Bramberg - Bryan Reinhart
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill